

Pr. 297/88

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3330 (V) vom 5.8.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 162 vom 31.8.1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 27.6.1988 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 5.8.1988 in der Besetzung mit:

Stellv. Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

Virgins of Hell
Videofilm
Polyband, Gesellschaft für
Tonträger mbH,
München

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Die Beteiligte vertreibt den Videofilm "Virgins of Hell" im bundesdeutschen Raum. Angaben über Produktion, Darsteller und Regisseur sind dem Vorspann nicht zu entnehmen. Der Videofilm hat eine Laufzeit von ca. 90 Minuten.

Die _____ haben den Videofilm "Virgins of Hell" nicht geprüft. In der Zeitschrift Video Woche Nr. 8/88 wird jedoch angegeben, der Film habe die Freigabekennzeichnung "nicht freigegeben unter 18 Jahren" erhalten.

2. Eine Gangsterbande richtet in einer einsamen Gegend in einem Gebirge ein Labor ein. Zuvor bringt es das Eigentümerehepaar des Gebietes um. In dem eingerichteten Labor wird eine Droge entwickelt, die Frauen sexuell gefügig macht. Der Gangsterboß Tiger bereitet den weltweiten Absatz der Droge vor.

Die Töchter des ermordeten Ehepaares beginnen einen Rachefeldzug gegen Tiger und seine Gangsterorganisation. Zunächst überfallen sie ein Spielkasino, dann starten sie einen Angriff auf Tigers Hauptquartier. Der Angriff gelingt nur teilweise; fast alle der Mädchen werden eingesperrt. Sie werden von lüsternen Wächtern vergewaltigt, für Versuche der Droge gebraucht, und gefoltert.

Der Anführerin der Mädchengruppe und einem ebenfalls gekidnappten Forscher gelingt schließlich die Flucht aus dem Lager der Verbrecher. Sie können schließlich alle anderen befreien. Die Tochter der erschossenen Eheleute vollstreckt persönlich an dem Gangsterboß ihre Rache, indem sie ihn erschießt.

Der Videofilm "Virgins of Hell" enthält eine Fülle von Schußwechseln, Kämpfen, Folterszenen, Vergewaltigungen und andere Gewaltdarstellungen.

Auf dem Cover sind folgende Angaben zum Inhalt des Videofilms gemacht:

"Ein mysteriöser Mr. X bringt die Eltern von Enny und Jenny um und richtet auf ihrem Grund und Boden die Zentrale seines Syndikats ein. Die Mädchen schwören Rache und starten mit Gleichgesinnten einen Überfall und landen im Frauengefängnis, wo Folter und Vergewaltigung an der Tagesordnung sind. ... Überleben und Rache sind ihre einzigen Gedanken!"

2. Das _____ hat beantragt,

den Videofilm "Virgins of Hell"
in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Das _____ führt nach einer Inhaltsangabe aus, der vorliegende Film bestehe aus einer Aneinanderreihung der unterschiedlichsten Gewalttätigkeiten; es werde gemordet, gequält, gefoltert und vergewaltigt. Die dünne Rahmenhandlung - inhaltlich handele es sich um Selbstjustizfilm - diene einzig und allein der Präsentation von massiver psychischer und physischer Gewalt. Der

Film decke fast das gesamte Spektrum einer sittlichen Gefährdung für Kinder und Jugendliche ab. Er sei sozial- und sexualethisch desorientierend. Die gefangenen Frauen würden für die Wärter zum sexuellen Konsumartikel. Sadistische Zügel des Gangsterchefs würden vermittelt. Weiterhin müßte die ominöse Droge eingeführt werden, Frauen sollten ihrer persönlichen Züge beraubt und mittels der Chemie in stets willige Sexautomaten umprogrammiert werden. Der Film wirke verrohend. Er sei geeignet, rohe Instinkte zu wecken. Die Grauen und Leiden der gefangenen Mädchen, aber auch die Schicksale der zahlreichen Toten rückten in den Hintergrund. Ausführliche und zum Teil genüßliche Darstellung brutaler Gewalt trete in den Vordergrund. "Virgins of Hell" müsse als zu Gewalttätigkeiten anreizender Film angesehen werden. Gerade die zahlreichen Kampfszenen im fernöstlichen Stil könnten bei minderjährigen Rezipienten zur Nachahmung reizen. Gewalt werde zur Lösung von Konflikten eingesetzt. Einige Passagen verletzen darüberhinaus die Menschenwürde. Die Opfer würden zum Objekt degradiert. Die Szenen, in denen ein Mädchen zur Strafe über offenem Feuer gegrillt werde oder die widerliche Metamorphose eines "gespritzten" Wächters stehe auf der gleichen Stufe wie die Darstellung in bereits beschlagnahmten Filmen.

4. Die Beteiligte hat sich zum Indizierungsverfahren nicht geäußert.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben "Virgins of Hell" bei normaler Laufgeschwindigkeit in voller Länge gesehen. Die Beisitzer sind mit der Entscheidung in der vorliegenden Fassung einverstanden.

G r ü n d e

6. Der Indizierungsantrag ist begründet. Der Videofilm "Virgins of Hell" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Der Film ist offenbar (Paragraph 15a GJS) geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, bestätigt durch die Rechtsprechung, auszulegen ist

Für jeden unbefangenen Betrachter wird unmittelbar klar, daß der Videofilm "Virgins of Hell" verrohend i. S. d. Paragraphen 1 Abs. 1 Satz 2 GJS wirkt und damit sozialethisch desorientierend ist. Verrohend wirken auf Kinder und Jugendliche nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozial-psychologischen Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie) Inhalte von Medien insbesondere dann, wenn sie Gewalt im großen Stil und epischer Breite zeigen und weil Gewalt so realistisch gezeigt wird, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird (vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 2, 1972, S. 11-30; Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen: Kennen wir die Folgen?" in BPS-Report 5/81; zusammengefaßt in Erläuterungen zum GJS von Rudolf Stefen, Baden-Baden, 1982, S. 16 und Herbert Selg: "Irreführungen

der Öffentlichkeit über die Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" in BPS-Report 4/84, S. 9ff mit weiteren Nachweisen).

In dem Videofilm "Virgins of Hell" jagt ein Schußwechsel den anderen. Laufend ballern verschiedenste Personen mit unterschiedlichsten Schußwaffen aufeinander. Vom Motorrad aus oder aus sicherer Deckung heraus schießen die eifrigen Schützen ihre Waffen ab. Wilde Schießereien strecken viele Menschen nieder.

Neben diesen Schußwechseln präsentiert "Virgins of Hell" eine Fülle von Einzelkämpfen. Viele Männer und Frauen werden geschlagen. Sei es als Gefangene, sei es als Gegner wird auf Frauen wie Männer mit Fäusten eingeschlagen.

Unter den einzelnen Gewaltdarstellungen nehmen Vergewaltigungen eine herausragende Rolle ein. Die Frauen, die die Töchter des erschossenen Ehepaars um sich scharen konnten, werden vielfach Opfer der sexuellen Begierden der Verbrecher. Teilweise werden sie zwangsweise mit der Droge geimpft, die Frauen sexuell gefügig macht, teilweise nutzen die Wächter der Verbrecherorganisation ihre Machtstellung aus, um sich an den Frauen zu vergehen. Eine Frau erhängt sich nach einer Vergewaltigung.

Die Spitzen der Verbrecherorganisation heben sich durch besonders sadistische Vergehen von den übrigen Gangstern ab. Einer der Verbrecher schlägt die Frauen in seinem Schlafgemach mit einer Peitsche. Er zieht sie an diesem Gurt mehrfach durch den Raum. Mit einer weiteren Peitsche schlägt er auf sie ein. Später schlägt er deren Köpfe zusammen, er findet sichtlich Gefallen an sadistischen Handlungen.

Der Videofilm "Virgins of Hell" enthält weitere Gewalthandlungen, die im Detail dargestellt werden. So wird eine der Anführerinnen der Mädchengang in einen Sack gesteckt. In diesem befindet sich eine Art Fretchen, das die Frau anfällt. Blutüberströmt wird das Mädchen aus dem Sack herausgezogen. Menschenverachtend ist das "Rösten" einer Frau über offenem Feuer. Um die gefangenen Mädchen einzuschüchtern, wird eine der Frauen an einer Art Spieß gefesselt und über offenem Feuer gedreht. Langanhaltend werden die Qualen der Frau gezeigt, die nicht mehr zu schreien aufhört. Bevor sie von dem Gestell wieder befreit wird. Ihr Körper ist völlig mit Brandwunden übersät. Brutalste Gewalthandlungen werden auch sichtbar, als der Gefangene Arzt einem Wächter eine Substanz injiziert. Zunächst verändert sich dessen Hand, dann dessen ganzer Körper. Die Haut platzt auseinander, Blutfontainen oder Blutblasen quillen aus dem völlig entstellten und aufgedunsenen Korpus heraus, bis das mutierte Etwas stirbt. Diese eckligen Verletzungshandlungen werden dem Zuschauer im Detail vorgeführt.

Der Videofilm "Virgins of Hell" ist aber auch deshalb offenbar jugendgefährdend, weil er Selbstjustiz darstellt und propagiert. Die Töchter der erschossenen Eltern überlassen es nicht staatlichen Strafverfolgungsorganen, in diesem Fall tätig zu werden und die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Sie nehmen statt dessen das Recht selbst in die Hand, gründen selbst eine Verbrecherorganisation, um gegen die andere vorzugehen. Sie vertrauen sich nicht staatlichen Vollzugsorganen an, sondern sind auf pure

Rache aus. Sie spielen sich zum Richter und Henker in einer Person auf; einer der Töchter gelingt es nachher auf, den Täter der Morde regelrecht hinzurichten. Die Gefahr besteht, daß Kinder und Jugendliche diese Handlungsweise bejahen und möglicherweise als eigene übernehmen.

7. Ausnahmetatbestände i. S. v. § 1 Abs. 2 GJS kamen nicht in Betracht. Dafür lag weder ein Anhaltspunkt vor, noch wurde dafür etwas vorgetragen.
8. Ein Fall geringer Bedeutung i. S. v. § 2 GJS schied wegen der weiten Verbreitung des Videofilms und dessen hohen Maß an Jugendgefährdung aus. Dabei hatte das Prüfungsgremium auch zu berücksichtigen, daß für die rohen Inhalte und für die Darstellung der Selbstjustiz in diesem Videofilm auf dem Originalcover geworben wird. Außerdem war zu berücksichtigen, daß die Presse den Videofilm als durch die Obersten Landesbehörden i.S.d. §§ 6,7 JÖSchG geprüft bezeichnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (Paragrafen 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (Paragraph 15a Abs. 4 GJS).

